



## Haus- und Schulordnung der FAIIIOS

**Grundprinzip des Umgangs an unserer Schule sind gegenseitige Achtung und Höflichkeit. Schüler, Lehrer, Eltern haben das Recht auf Probleme aufmerksam zu machen und an deren Lösung mitzuarbeiten. Zugleich bemüht sich jeder anderen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.**

**I.** Schule ist in 2 Gebäuden eingemietet (**Haus 1:** Waldenburger Str. 63 - VBFA, **Haus 3:** Am Heim 15 – Heim gGmbH) und deshalb verpflichtet, einige besondere Regeln unbedingt zu beachten.

1. Schülerinnen und Schüler dürfen **ab 7.00 Uhr** die Gebäude betreten. Spätestens 7.25 Uhr sind alle Schüler an ihren Plätzen und bereiten sich auf den Unterricht vor.
2. Nach Schulschluss verlassen alle Schüler das Gelände. Der Aufenthalt im Gebäude ohne Aufsicht ist nicht erlaubt.
3. Unsere Schüler halten sich nur **in den Räumen der FAIIIOS** auf. Arbeiten wir in anderen Bereichen, wechseln die Schüler ca. 5 min vor Stundenbeginn gemeinsam das Zimmer.
4. Auf dem Gelände der Heim gGmbH werden die Fahrräder / Roller geschoben und Skateboards getragen. Stellplätze für Räder / Roller stehen begrenzt zur Verfügung. Ein Recht auf diese Plätze besteht nicht. Skateboards können auf der Terrasse abgestellt, jedoch nicht mit ins Gebäude genommen werden. Eine Schadensersatzverpflichtung durch die Einrichtung besteht nicht.  
Motorisierte Fahrzeuge werden generell auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt.
5. Im **Alarmfall** gilt die Alarmordnung, vorgesehene Fluchtwege sind einzuhalten, Beschilderungen und Aushänge sind zu beachten und den Anweisungen der Erwachsenen ist unbedingte Folge zu leisten.
6. Zur Gewährleistung eines störungsfreien Unterrichtsablaufes sowie von Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände und in den Gebäuden des VBFA und der Heim gGmbH ist jegliche Lärmbelästigung zu vermeiden.
7. **Das Rennen durch die Gänge und Treppenhäuser ist untersagt.**

### **I. Schulbesuch**

1. Entsprechend Artikel 102 der Landesverfassung Sachsens besteht Schulpflicht. In der Zeit von 7.30 – 15.00 Uhr findet der Unterricht bzw. GTA statt.
2. Bei Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen ist die Schule, per Mail ([info@fa-os.eu](mailto:info@fa-os.eu)) oder per Telefon, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer am **selben Tag bis 7.25 Uhr**, durch die Erziehungsberechtigten, zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung für die Akten ist nachzureichen.

3. Bleibt ein Schüler länger als 5 Tage dem Unterricht fern, ist ein ärztliches Attest beim Klassenlehrer vorzulegen. Bis zu 5 Tagen genügt eine **schriftliche formelle Entschuldigung** durch die Eltern. (Ausnahmeregelungen durch die Schulleitung sind möglich)
4. Bei unentschuldigtem Fehlen eines Schülers werden die Erziehungsberechtigten informiert.
5. Für Befreiungen vom Unterricht oder Beurlaubungen vom Schulbesuch greift die **Schulbesuchsordnung** (SBO).
6. Kein Schüler darf das Gelände während der gesamten Unterrichts- und Pausenzeit verlassen. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden am Ende eines Schultages dürfen die Schüler das Gelände verlassen, wenn die **schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt**.

## II. Zusammenleben und lernen – im schulischen Alltag

1. **Alle - jeder Schüler und jeder Lehrer - haben das Recht, ungestört zu lernen und zu lehren.**
2. Um dies zu gewährleisten, legt jeder Schüler die benötigten Arbeitsmittel für die folgende Stunde in der Pause bereit. Für die Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien sind die Schüler (und Eltern) verantwortlich.
3. Jeder Schüler verhält sich im Unterricht so, dass die Mitschüler vom Lernen nicht abgelenkt werden. Wiederholtes und uneinsichtiges Verhalten wird mit pädagogischen Maßnahmen, in schweren Fällen und Uneinsichtigkeit mit Ordnungsmaßnahmen (SächSG § 39) geahndet.
4. Handys und andere technische Geräte, die nicht für Unterrichtszwecke benötigt werden, sind von den Schülern vor dem 1. Block auszuschalten und abzugeben.
5. Bei Verstößen wird das Gerät durch die aufsichtführende Person eingezogen und kann nach Unterrichtsschluss an den Schüler zurückgegeben werden oder muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
6. Gegenstände, deren Benutzung das Lernen, die Sauberkeit oder Sicherheit beeinträchtigen können, dürfen nicht mitgebracht werden.
7. **Alle** verhalten sich rücksichtsvoll und tolerant zueinander. Jede Form von Gewalt – körperlich und/oder verbal – wird nicht geduldet.<sup>1</sup> An unserer Schule werden sexistische, *rassistische*, gewaltverherrlichende oder andere menschenverachtende sowie verfassungsfeindliche Äußerungen in jeglicher Form (verbal, nonverbal, verschriftlicht, ...) werden geahndet.
8. Die Schulkleidung wird täglich in der Schule getragen, wie auch bei schulischen Veranstaltungen und bei Ausflügen. Im schulischen Alltag erwarten wir außerdem angemessene, saubere und gepflegte Kleidung.

---

<sup>1</sup> Wenn jemand Hilfe benötigt, wird ihm / ihr Unterstützung zuteil. Benötigt jemand ein wenig Zeit für sich, wird ihm / ihr dies zugestanden. Niemand wird ausgelacht oder bloßgestellt. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft wird anerkannt und respektiert.

Caps und Kapuzen im Gebäude und übertrieben freizügige Bekleidung (bauchfrei, Hotpants, ... ) sind nicht erlaubt.

### III. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

1. Um Unfälle zu vermeiden, wird nicht gerannt, getobt oder geschubst.
2. Der Besitz und Konsum von Alkohol, Energydrinks, koffeinhaltigen Getränken, Zigaretten u. ä., E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin), Marihuana und Drogen jeglicher Art ist verboten und wird geahndet. (Jugendschutzgesetz).
3. Das Mitbringen von Waffen oder Waffen-Atrappen ist strengstens verboten.
4. Bei Sachbeschädigungen jeglicher Art, ist sofort der Klassen- bzw. Fachlehrer in Kenntnis zu setzen.<sup>2</sup>
5. In den Hofpausen gehen die Schüler auf den Hof.
6. Das Mittagessen wird gemeinsam in der Cafeteria eingenommen. Nach dem Essen wird durch den Essensteilnehmer das Geschirr zurückgebracht und der Tisch gesäubert.
7. Wir achten auf Sauberkeit auf den Toiletten.
8. Für regelmäßige Belüftung der Räume ist durch die Lehrer zu sorgen, in den Pausen sind die Fenster jedoch **nur** anzukippen.
9. Die Klasse, die als letztes den Raum verlässt (siehe Belegungsplan), ist für das Säubern der Tafel, das Hochstellen der Stühle und die Beseitigung groben Schmutzes (der Raum wird täglich von den Schülern gekehrt) verantwortlich. Der zuletzt unterrichtende Lehrer kontrolliert und schließt den Raum ab.<sup>3</sup>

### IV. Regelung zu technischen Geräten, Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen

1. Technische Geräte werden nur vom Fachlehrer oder den beauftragten Schülern betätigt.
2. Es ist verboten, Texte, Bilder, Lieder oder andere Dokumente mit rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden sowie verfassungsfeindlichen Inhalten auf Handy, Laptop oder einem anderen Medium aufzurufen, zu bearbeiten oder weiter zu verteilen. Dieses gilt auch für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen. Bei Verdacht auf eine rechtswidrige Nutzung erfolgt, nach Information an die Eltern, eine Übergabe an die Polizei.
3. Das unberechtigte Filmen und Fotografieren von Personen sowie Anfertigen von Tonaufzeichnungen ohne ausdrückliche Erlaubnis von Lehrkräften kann straf- bzw. zivilrechtliche Folgen haben.
4. Jede Veröffentlichung von Ton-, Foto- und Videoaufzeichnungen aus dem Schulalltag, auch im Internet, bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
5. Es ist untersagt Inhalte zu verfassen und/oder zu verbreiten, die anderen Menschen Schaden zufügen könnten.

---

<sup>2</sup> Bei mutwilligem Beschädigen oder Zerstören von Mobiliar, technischen Geräten, Arbeitsmaterialien u.a. müssen allerdings die Erziehungsberechtigten dafür aufkommen.

<sup>3</sup> Fenster und Türen sind zu schließen, elektrische Geräte und das Licht werden ausgeschaltet.

6. Die Eltern verpflichten sich, auch im häuslichen Bereich für eine angemessene Handhabung des Bereiches „Soziale Netzwerke“ zu sorgen und ihre Kinder hierfür zu sensibilisieren.

## **V. Versicherungsschutz**

1. Alle Schüler sind während des Unterrichts, den Pausen, bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn während der Unterrichtszeit und der Pausen das Schulgelände ohne schulischen Auftrag verlassen wird.
2. Schulunfälle, **welche von einem Arzt bestätigt** werden, müssen **unverzüglich** im **Sekretariat, unter Vorlage des Arztbriefes**, gemeldet werden. Bei Sportunfällen wird vorher auch der Sportlehrer informiert.

## **VI. Versicherung und Haftung**

1. Für die Beschädigung oder den Verlust der im Gelände abgestellten Fahrräder übernimmt die Schule keine Haftung.
2. Wird Eigentum von Schülern, Eltern oder Dritten in der Schule beschädigt oder gestohlen, so haftet hierfür der Schulträger ebenfalls nicht.

## **VII. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung, Maßnahmen**

1. Ordnungsmaßnahmen werden erst ergriffen, wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebes nicht erfolgreich waren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Schüler den Schulbetrieb in erheblichem Maß stört oder dem Ansehen der Schule schadet. Genauer ist im Maßnahmenkatalog geregelt. In schwerwiegenden Fällen kann es zum Schulausschluss nach § 39 des Sächsischen Schulgesetzes durch die Schulleitung oder zur zivilrechtlichen Kündigung des Schulvertrages durch den Träger führen.

Chemnitz, 16.08.2024

S. Reschke  
Schulleiterin

D. Hauschild und U. Hertel  
Gesellschafter